

Satzung
der Stadt Aurich (Ostfriesland) über Märkte und Volksfeste (Marktordnung)

Satzung v. 19.05.1983 1. Änderung v. 25.03.2004, Inkrafttreten: 17.04.2004

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 19.05.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Aurich (Ostfriesland) betreibt Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Veranstaltungsplätze, Markttage und Öffnungszeiten

1. Für die Märkte und Volksfeste gelten die von der Stadt Aurich nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Plätze, Markttage und Öffnungszeiten.
2. Soweit in begründeten Fällen vorübergehend Plätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in den Ostfriesischen Nachrichten und der Ostfriesen-Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

§ 3
Zugelassene Waren und Leistungen

1. Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung der Stadt Aurich zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
2. Auf Volksfesten und Märkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Auspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.
3. Der Weihnachtsmarkt ist ein stiller Markt; das Waren- und Leistungsangebot sowie die Musik haben dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Das laute Anpreisen ist unzulässig.
4. Auf allen Märkten und Volksfesten sind das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, verboten (§§ 86 und 86 a Strafgesetzbuch). Das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug und das Auspielen bzw. Ausschießen von alkoholhaltigen Getränken sind ebenfalls verboten.

§ 4
Teilnahme an den Märkten und Volksfesten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten und Volksfesten teilzunehmen.

§ 5
Zulassung von Anbietern

1. Wer als Anbieter an Märkten oder Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
2. Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen, eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
3. Anträge auf Zulassung zu sonstigen Märkten und Volksfesten sollen bis zum 31.12. des Vorjahres der Veranstaltung schriftlich gestellt sein. Der Antrag muß enthalten:
 1. Namen und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes und der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußroste, Stützen und Sichtblenden und
 3. den benötigten Stromgesamtanschlußwert aller elektrisch betriebenen Anlagen.
4. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3.entspricht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
5. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 2. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen einschließlich der angrenzenden Bebauung benötigt wird,
 3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden. Bei Nichtbefolgen kann der Stand auf Kosten des Beschickers von der Stadt geräumt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

1. Die Standplätze werden durch die Stadt zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.
3. Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Entschuldigung nicht besetzt, so kann die Stadt den Stand für die betreffende Veranstaltung anderweitig vergeben. Entschädigung und Verdienstausschlag können nicht beansprucht werden.
4. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte

1. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zulassung und Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, bei den Volksfesten und sonstigen Märkten bis zum Beginn der Bauabnahme beendet sein.
2. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während der Veranstaltung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt auf dem Veranstaltungsort selbst, im übrigen nur auf den dafür vorgesehenen und mitgeteilten Plätzen außerhalb des Veranstaltungsortes aufgestellt werden.
3. Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen
 1. bei den Wochenmärkten frühestens 1 Stunde und
 2. bei den sonstigen Märkten und bei Volksfesten frühestens 2 Tage vor Beginn auf dem Veranstaltungsort abgestellt werden. Die genauen Auffahrtszeiten bezüglich der Volksfeste und der sonstigen Märkte werden durch die Marktzusage festgelegt.

Es muß gewährleistet sein, daß alle Wochenmarktbesucher ihren Standplatz bis spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn und die Besucher sonstiger Märkte und von Volksfesten ihren Standplatz bis zu den in der Zusage angegebenen Auffahrtszeiten aufsuchen können. Danach besteht kein Anspruch auf die Erreichbarkeit des Platzes.

4. Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen
 1. bei den Wochenmärkten spätestens 1 Stunde,
 2. bei sonstigen Märkten und bei Volksfesten spätestens 1 Tag (die entsprechenden Abfahrtszeiten werden durch die Marktzusage festgelegt)

nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstaltungsort entfernt worden sein. Die Stadt kann die vorgenannten Zeiträume verlängern und verkürzen, wenn dies aus Gründen eines reibungslosen Auf- und Abbaues oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

1. Auf den Märkten und Volksfesten dürfen Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Pflasteroberfläche, haben. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Grundsätzlich soll der Überstand der Geschäfte 1,50 m nicht überschreiten.
3. Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muß bei der Bauabnahme zugegen sein.
5. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
6. Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
7. Das Anbringen von anderen als den in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
8. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

1. Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben mit dem Betreten des Veranstaltungsplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die sonstigen Anordnungen der Stadt zu beachten.
2. Personen, die die Ordnung auf den Märkten und Volksfesten stören oder Anweisungen der Stadt nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten vom Markt oder vom Volksfest verwiesen oder entfernt und vom Betreten der entsprechenden Veranstaltung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Ausschlußdauer muß im Bescheid genannt werden. Die von den vorgenannten Veranstaltungen ausgeschlossenen Personen dürfen diese auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.
3. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

4. Es ist unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 3. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 4. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 5. auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. während der Veranstaltungszeit die Veranstaltungsplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
5. Jeder hat sein Verhalten auf dem Veranstaltungsplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 10

Reinhaltung der Veranstaltungsplätze

1. Die Veranstaltungsplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Veranstaltungen gebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen zu entfernen und mitzunehmen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von der Stadt bezeichnet werden und
 3. Abwässer in die eigens hierfür errichteten Schächte einzuleiten.

§ 11

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten und Volksfesten tätigen Personen haben sich Ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Haftung

Die Stadt Aurich (Ostfriesland) haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13

Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 5,
 3. das nicht zugelassene Austauschen von Standplätzen nach § 6 Abs. 2,
 4. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 4
 5. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
 6. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 5 oder Absätze 7 oder 8,
 7. das Verhalten auf den Märkten und Volksfesten nach § 9 Abs. 2, 4 oder 5,
 8. die Reinhaltung der Veranstaltungsplätze nach § 10 oder
 9. die Duldung des Zutritts zu den Geschäften oder die Ausweispflicht nach § 11 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
3. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 Abs. 4 Satz 2 am 01.01.1984 in Kraft.

Aurich, den 03. August 1983

gez. Stöhr

Stöhr
Bürgermeister

gez. Friemann

Friemann
Stadtdirektor